AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen	Frist:
LF1-L-45/1	

Bezug Bearbeiterin (02742) 9005 Durchwahl Datum - Dr. Gyenge 12894 12.6.2001

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBI.9000, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2001

Ltg.-**783/L-8/1-2001**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz unterscheidet bei den Dienstnehmern in landund forstwirtschaftlichen Betrieben zwischen Arbeitern und Angestellten (Beamten). Die Vollversammlung, die aus 40 Mitgliedern besteht, ist unterteilt in die Sektion Arbeiter und die Sektion Angestellte.

2. Soll-Zustand

Auf Wunsch der NÖ Landarbeiterkammer soll mit dieser Novelle die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten (Beamten) aus folgenden Überlegungen entfallen.

Die tatsächlichen Entwicklungen innerhalb des Arbeitslebens zeigen nämlich, dass eine strikte Trennung in Arbeiter- bzw. Angestelltentätigkeit, auch im Sinne von Solidarität, nicht mehr zeitgemäß ist. Das klassische Bild des Arbeiters scheint auch auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, wenn überhaupt, nur mehr in sehr engen Grenzen zuzutreffen. Der zunehmende Wettbewerbsdruck, den die Land- und Forstwirtschaft seit dem EU-Beitritt ausgesetzt ist, erfordert von den Arbeitnehmern eine Vielzahl neuer Qualifikationen, die einer Angestelltentätigkeit sehr nahe kommen.

In etlichen Bereichen wird schon jetzt ein und dieselbe Tätigkeit sowohl dem Arbeiter- als auch dem Angestelltenkollektivvertrag zugeordnet. So kann die Tätigkeit eines Müllers in den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowohl der Kat. 10 des Arbeiterkollektivvertrages als auch der Kat. 5 des Angestelltenkollektivvertrages unterstellt werden

Aber auch im forstwirtschaftlichen Bereich verschwinden die Unterscheidungsmerkmale zwischen Arbeitern und Angestellten zunehmend. Nach der Funktionsgruppeneinteilung des Kollektivvertrages für die Arbeiterinnen und Arbeiter der ÖFG-AG wird in der modernen Forstwirtschaft von einem Forstarbeiterteam Verantwortung mit Kostenstellen- und Qualitätsverantwortung, die Ausführung komplexer Tätigkeiten, sowie die Verrichtung von Planungs- und Organisationsaufgaben und die Führung anderer Mitarbeiter, verlangt.

Aufgrund dieser Entwicklungen kam es auch auf Bundesebene bereits zu einer ersten Angleichung der Rechte der Arbeiter an die der Angestellten.

Hingewiesen wird auch, dass in den Arbeiterkammern und in den Landarbeiterkammern in den anderen Bundesländern die Sektionen bereits aufgehoben wurden. Durch die vorgesehene Zusammenfassung der Sektionen der Arbeiter und der Angestellten zu einem einheitlichen Wahlkörper ist eine bedeutende Vereinfachung des Wahlverfahrens zu erwarten.

Die Schaffung des einheitlichen Wahlkörpers erfordert auch eine Novellierung der NÖ Landarbeiterkammer – Wahlordnung.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Probleme bei der Vollziehung

Durch die vorgesehenen Änderungen werden weder das Land Niederösterreich noch die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich in organisatorischer Hinsicht zusätzlich belastet. Im Gegenteil wird es durch die Aufhebung der Sektionen zu einer wesentlichen Vereinfachung des Wahlverfahrens kommen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Auch hier wird durch die Vereinfachung des Wahlverfahrens z.B. in Folge eines geringeren Personaleinsatzes eine positive Auswirkung in finanzieller Hinsicht erwartet. Die konkreten Einsparungsmöglichkeiten betreffen vorwiegend die einfachere Durchführung der Wahl aufgrund des nunmehr einheitlichen Wahlkörpers und der dadurch möglichen einfacheren Erstellung der Wählerlisten und leichteren Feststellung des Wahlergebnisses.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Die vorgesehene Novelle hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z.1

Die Zitatänderung ist aufgrund des ARÄG 2000 BGBI. I Nr. 44/2000 (Artikel 3) erforderlich.

Zu Z.2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13

Infolge des Entfalls der Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten (Beamten) und Aufhebung der Sektionen sind in den angegebenen Bestimmungen

die damit im Zusammenhang stehenden Wortfolgen ersatzlos aus dem derzeit geltenden Landarbeiterkammergesetz zu streichen.

Zu Z.8, 10 und 11

Durch den Entfall von Absätzen in den genannten Bestimmungen ist eine neue Bezeichnung der Absätze erforderlich.

Zu Z.9

Durch den Entfall des (bisherigen) § 14 Abs.2 unter Neubezeichnung der Absätze ist die Ergänzung des § 14 Absatz 2 (neu) um die folgenden Sätze erforderlich.

Zu Z.14

Durch die vorgesehene Einfügung soll auch eine Übermittlung per e-Mail möglich sein.

Zu Z.15

Die dynamische Verweisung auf das ASVG wurde durch die statische Verweisung ersetzt.

Zu Z.16

Die vorgesehene Änderung ist durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, BGBI. I Nr. 16/2000 erforderlich.

Zu Artikel II

Zu Z.1

Die in Z.1 angeführten Bestimmungen sollen bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, da es sich einerseits um Anpassungen an Bestimmungen des geltenden Rechts handelt und es andererseits durch den

beabsichtigten Entfall der Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten (Beamten) und die Aufhebung der beiden Wahlkörper für die nach der Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl unbedingt erforderlich ist.

Zu Z.2

Die in Z.2 angeführten Bestimmungen sollen erst für die neue Funktionsperiode der Organe der NÖ Landarbeiterkammer nach der nächsten Wahl gelten und nicht auf die laufende Funktionsperiode wirken.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung Dipl.lng. PIank Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung